



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.97 RRB 1958/1451**  
Titel               **Quartierplan.**  
Datum             24.04.1958  
P.                 659

[p. 659] Mit Eingabe vom 7. März 1958 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Oktober 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 419 über das Teilgebiet zwischen Triemli-, Pünt-, Albisriederstrasse, Strasse in der Ey und dem Areal der Schulhäuser Albisrieden in Zürich 9. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 15. November 1957 veröffentlichten Beschluss sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 11. Februar 1958 keine Rekurse mehr anhängig.

Die den Quartierplan begrenzenden Strassen besitzen bereits regierungsrätlich genehmigte Baulinien. Für die Erschliessung des innern Quartierplangebietes ist eine Quartierstrasse zwischen Triemlistrasse und Strasse in der Ey, welche ungefähr parallel zur Pünt- und Albisriederstrasse verläuft, vorgesehen. Der Baulinienabstand von 20 m ist der Bedeutung der Strasse angemessen. Die von der Strasse in der Ey gegen die Triemlistrasse ansteigende Strasse erhält eine maximale Steigung von 8%. Das Grundstück Kat.-Nr. 2812 soll ferner durch einen ausgemarkten, 4 m breiten «Weg» erschlossen werden. Sodann wird das öffentliche Gewässer Nr. 6 aufgehoben. Die Baudirektion hat dieser Aufhebung bereits mit Verfügung Nr. 1177/54 zugestimmt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 25. Oktober 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 419 über das Gebiet zwischen der Triemli-, Pünt-, Albisriederstrasse, Strasse in der Ey und dem Schulhausareal in Albisrieden, Zürich 9, mit Bau- und Niveaulinien der projektierten Quartierstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]